

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
21/257

Status:

öffentlich

Festsetzung der Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nds. Kommunalbesoldungsverordnung

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerwehr- und Beteiligungsausschuss	09.12.2021	Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss	13.12.2021	Beschluss	nicht öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 2 Nds. Kommunalbesoldungsverordnung werden für den Bürgermeister, den allgemeinen Stellvertreter (Erster Stadtrat) und die weiteren Beamten/innen auf Zeit ab dem 01.11.2021 mit den jeweils aktuell geltenden Höchstbeträgen festgesetzt.

Sachverhalt:

Dem Bürgermeister sowie dem Allgemeinen Vertreter (Erster Stadtrat) und den weiteren Beamten/innen auf Zeit wird nach der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Nach § 3 Abs. 2 NKBesVO darf die Aufwandsentschädigung folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

- Hauptverwaltungsbeamter/in 330,- €
- Allgemeine/r Vertreter/in 222,- €
- Weitere Beamte/innen auf Zeit 168,- €

Diese Beträge sind mit § 3 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 08.10.2020 festgesetzt worden (Nds. GVBl. Nr. 36/2020, S. 356). Bis Oktober letzten Jahres waren die Höchstbeträge wie folgt festgesetzt:

- Hauptverwaltungsbeamte/r 275,- €
- Allgemeine/r Vertreter/in 185,- €
- Weitere Beamte/innen auf Zeit 140,- €

Die derzeitigen Amtsinhaber erhalten zurzeit noch die Höchstbeträge nach dem bisherigen Stand.

In der kommunalen Praxis ist es jedoch üblich, dass die jeweiligen Amtsinhaber den Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung erhalten. In den umliegenden Kommunen werden ebenfalls die Höchstbeträge gewährt.

Als Zeitpunkt der Gewährung wird verwaltungsseitig der Beginn der neuen Legislaturperiode des Rates vorgeschlagen. Für den Bürgermeister und den Ersten Stadtrat tritt die Erhöhung somit rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Da die neue Stadtbaurätin zum 01.01.2022 eingestellt wird, erhält sie die Aufwandsentschädigung ab ihrer Einstellung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Differenz zu den vorherigen Höchstbeträgen betragen beim Bürgermeister 55,- € monatlich und beim Ersten Stadtrat 37,- € monatlich. Für die Stadtbaurätin fällt die Aufwandsentschädigung ab dem 01.01.2022 mit 168,- € monatlich in voller Höhe an.

Diese zusätzlichen Kosten sind im Haushaltplan berücksichtigt.

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine

gez. Feddermann